



## Tiroler Umwelthanwaltschaft

Dipl. Ing. Andreas Hudler

An die  
Tiroler Landesregierung  
Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten

Telefon 0512/508-3497  
Fax 0512/508-743495  
landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

\_\_\_\_\_ **Pitztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG / Öztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG**  
**Schigebietserweiterung und -zusammenschluss Pitztal- Ötztal; Verfahren nach dem UVP-G 2000-**  
**Stellungnahme UVE**

Geschäftszahl LUA-0-5.2/75/10-2016

Innsbruck, 19.07.2016

Sehr geehrte XXXXXX XXXXXXXX,

vielen Dank für die Übermittlung der Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung zu obigem Projekt. Dazu gibt der Landesumwelthanwalt fristgerecht folgende

### Stellungnahme

ab.

Aus Sicht des Landesumwelthanwaltes sind zum projektierten Schigebietszusammenschluss Pitztal/Ötztal in der vorliegenden Form folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Das Vorhaben liegt beinahe zur Gänze in einer Höhe über 2500m und damit im Hochgebirgsraum. Dieser soll gemäß der Position der Tiroler Umwelthanwaltschaft so unberührt und natürlich wie möglich erhalten bleiben. Jeder Eingriff durch die zahlreichen Stützen, die Stationsgebäude, den Schiweg und sonstigen Geländeänderungen bedeutet den Verlust von über Jahrhunderte entstandenen Hochgebirgsbiotopen, die in menschlichen Zeiträumen nicht wieder hergestellt werden können.

Auch wenn das Vorhaben fast vollständig innerhalb der ausgewiesenen Schigebietsgrenzen gemäß Tiroler Seilbahnen- und Schigebietsprogramm liegt („Erweiterung Gletscherschigebiet- Verbindung Ötztal-

Pitztal“), stellt es in der Natur eine komplette schichttechnische Neuerschließung mehrerer Geländekammern und bis dato unberührter Gletscher dar (Mittelbergferner, Karlesferner, Hängender Ferner).

Der absolute Schutz der Gletscher als markantes Element der Hochgebirgsfaszination hat in Tirol traditionell einen ganz besonderen Stellenwert. Dieser Umstand bedingt auch die besondere gesetzliche Verankerung des Gletscherschutzes, wie z.B. in den § 5 Abs. 1 lit. d, § 6 lit. f Tiroler Naturschutzgesetz 2005, § 5 lit. b Tiroler Seilbahnen- und Schigebietsprogramm oder in der Verordnung des über andere Regelungen hinausgehenden, eigenen Raumordnungsprogramms zum Schutz der Gletscher. Auch überregional findet sich die Ausnahmestellung des Gletscherschutzes in der Gesetzgebung wieder, wie z.B. im Anhang 1 Z 12 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine zustimmende Haltung der Tiroler Bevölkerung zu einer erneuten Inanspruchnahme großer, unberührter Gletscherbereiche sehr fraglich. Es sei in diesem Zusammenhang auf den Umstand hingewiesen, wonach in der öffentlichen Wahrnehmung das mit Abstand größte Problem der Naturzerstörung in Tirol der unkontrollierte Bau und Ausbau von Schiliften und Seilbahnen darstellt (Umfrage der Tiroler Tageszeitung vom 27.06.2016).

Im Wissen um die aktuelle Klimaveränderung und ihren zu erwartenden Auswirkungen ist von einem massiven Gletscherrückgang und dem Auftauen von alpinen Permafrostbereichen auszugehen. Muss nicht im Gebiet des projektierten Schigebietszusammenschluss Pitztal/Ötztal davon ausgegangen werden, dass Permafrostbereiche wie z.B. Blockgletscher mit all ihren potentiellen Auswirkungen im unmittelbaren Planungsraum vorkommen? Würde es sich dabei nicht um labile Gebiete im Sinne des Artikel 14 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention handeln?

Ebenso erscheint im Zusammenhang mit dem Klimawandel die geplante Behandlung von Mittelbergferner, Karlesferner und Hängendem Ferner vor dem Hintergrund, dass die alpinen Gletscher Europas wichtigstes Süßwasserreservoir darstellen, nicht zeitgemäß.

Die Zielsetzung des Projekts in der vorliegenden Form ist die Attraktivitätssteigerung der Schigebiete Pitztal und Ötztal durch die Schaffung eines noch größeren Gletscherschigebiets. Aus diesem wachstumsorientierten Zugang leiten sich die vorgebrachten öffentlichen Interessen an einer wachsenden Wirtschaftsleistung ab. Da bekanntermaßen die Anzahl der Schifahrer nicht unbegrenzt steigen kann und es zahlreiche Studien gibt, die eine Stagnation bzw. sogar einen leichten Rückgang von Schifahrern feststellten und weiter prognostizieren, sind im Hinblick auf das öffentliche Interesse an diesem Zusammenschluss jedenfalls auch mögliche Verdrängungseffekte für andere Schitourismusorte in Tirol, eventuell sogar in derselben Region, mit dortigen negativen wirtschaftlichen Folgen zu berücksichtigen. In diesem Kontext muss das öffentliche Interesse an einem derart großen Natureingriff zugunsten zweier privater Investoren hinterfragt werden.

Die Alpenkonvention sieht in Artikel 6 Absatz 3 des Tourismusprotokolls ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen in Gebieten mit starker touristischer Nutzung vor. Im gegenständlichen Fall ist deutlich die Absicht erkennbar, dieses Verhältnis in der Region noch stärker in Richtung intensives schitouristisches Angebot zu verschieben.

Der Landesumweltanwalt sieht den geplanten Schigebietszusammenschluss Pitztal/Ötztal einschließlich aller dafür geplanten Anlagenteile in der vorliegenden Form hochkritisch, wie bereits in den Vorgesprächen mehrfach klargestellt worden ist. Die angestrebte Entwicklung wird aufgrund des immensen

Naturverbrauchs als nicht- zukunftsfähig und im Sinn eines sorgsamen Umgangs mit der Natur des Landes als Fehlentwicklung betrachtet. Aus diesen Gründen spricht sich der Landesumweltanwalt für die unversehrte Bewahrung der alpinen Gletscherlandschaft im Vorhabensgebiet aus.

Mit freundlichen Grüßen,  
Für den Landesumweltanwalt  
DI Andreas Hudler